



Newsletter 38 / 2013

Hausrat oder steuerpflichtiges Vermögen?

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in einem neuen Entscheid festgelegt, dass in Privathaushalten Gegenstände, die über das übliche Mass an persönlichen Gebrauchsgegenstände hinausgehen, als **steuerpflichtiges Vermögen** deklariert werden müssen. Dabei kann es sich um Möbel, Teppiche, Bilder, Kleider, Uhren und Schmuck handeln. Bisher galten Einzelstücke, die nicht zu einer Sammlung gehören und in erster Linie zu Wohnzwecken bzw. dem persönlichen Gebrauch dienen, als Hausrat.

Das Gericht entschied folgendes: Wenn der Verkehrswert des Gegenstandes eine gewisse Höhe überschreitet, gehört er ungeachtet der konkreten Nutzung und der finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht mehr zur üblichen Einrichtung einer Wohnung. Der Wert muss deshalb als Vermögen versteuert werden. Steuerbar sind neu entgegen der Wegleitung zur Steuererklärung nicht nur Sammlungen, sondern auch Einzelobjekte der Wohnungseinrichtung, sofern sie einen «gewissen» Wert übersteigen, ungeachtet ihrer Verwendungsart.

Als wesentliches Kriterium für den «gewissen» Wert kann die **zusätzlich zur Hausratversicherung vorhandene Objekt- bzw. Wertsachenversicherung** genannt werden. Das Gericht bezifferte 150'000 Franken als Untergrenze. Dabei ist eine Bewertung meistens schwierig. Der Versicherungswert scheint dabei gemäss Gericht ein Hilfsmittel zu sein.

Der Steuerpflichtige muss das **Vermögen vollständig deklarieren**. Werden die Bewertungsansätze im Veranlagungsverfahren durch die Behörde akzeptiert, kann nachträglich keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

(Verwaltungsgericht Zürich, SR.2011.00019 vom 9.5.2012)